

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro} 104.

Kronstadt, den 29. December.

1842.

Oesterreichische Staaten.

Siebenbürgen.

Landtags-Nachrichten.

(Schluß des Protokolls der 104. Landtagssitzung vom 3. Dec.) Noch wichtigere Ursachen zur Besorgniß finden die Stände in den Schlussworten des erwähnten Abschnittes, nach welchen die im Dienste stehenden Beamten in so lange, bis die allerhöchste Bestätigung erfolgt, ihre Aemter behalten sollen, ohne daß im Sinne des von den Ständen unterbreiteten Gesetzworschlages für die Herabsendung der Bestätigung und damit im Einklang für das Aufhören der Fortführung des Dienstes ein bestimmter Termin festgesetzt worden; was dem 8. Punkte des Leopoldinischen Diploms widerspricht, welcher die freie Wahl der Stände in Gemäßheit der althergebrachten Gesetze und Gewohnheit bekräftigt, und jedenfalls eludirt würde, wenn die Verspätung der Bestätigung als Grund der Fortdauer der Bedienung der einmal in die Aemter eingesezten, jedoch des Vertrauens des Kreises verlustigen Beamten angenommen werden sollte; es widerspricht ferner dem wörtlichen Inhalt des allerh. k. Rescripts vom 22. Juli 1752: »Wir beharren darauf, daß die Bestätigung der im 8. Artikel des Leopoldinischen Diploms angeführten Beamten bei uns angefordert werde; ohne dabei zu beabsichtigen, daß die Rechte oder Unterordnungen weder den städtischen Communitäten, noch der Comitate und Szeklerstühle verletzt werden, welchen auch in Zukunft die Wahl und Restauration ihrer Beamten den Gesetzen und althergebrachten Gewohnheiten gemäß zu vollziehen erlaubt sein wird,« demnach sich die Stände in dieser Hinsicht an ihrem hinaufgesendeten Gesetzworschlag zu halten um so mehr genöthigt sehn, als eben dies eine der ergiebigsten Quellen ist, aus denen ihre empfindlichsten Beschwerden geflossen sind, und da allerh. Sr. Majestät in ihrem allergnädigsten k. Rescript die Gründe der Besorgniß in dieser Hinsicht beseitigen zu wollen zu versprechen geruht haben, zweifeln die Stände nicht, daß Allerhöchstdieselben ihre Zustimmung dazu geben werden, daß dies in einem dauernden Gesetze mit deutlichen Worten bestimmt werde, woran der klare Inhalt des dormalen herabgelangten k. Rescripts keinen

Zweifel gestattet. Neben der späten Herabsendung der Bestätigung war die Substitution eine noch reichere Quelle der Beschwerden, welcher weit ausgebehnte Mißbrauch unsre constitutionelle Verfassung mit dem Untergang bedrohte. Es widerspricht ferner dem 2. Art. des 5. Decr. des Königs Wladislaw, und dem 42. und 43. Lit. des 3. Theils des Approbatalgesetzes, wornach jeder Beamte vor Uebnahme seines Amtes einen Eid ablegen muß, und der Ort, wo diese Eidesablegung stattfindet, kann kein anderer sein, als die Marcalversammlung, welche zugleich auch das Wahlrecht besitzt; es widerspricht endlich dem 12. Gesetzartikel vom J. 1791, welcher im Sinne der Gesetze die Wahl der Stände bei Kräften erhält, von der Substitution aber durchaus schweigt. Demohingetakt waren die Stände in Betracht der öffentlichen Verwaltung nicht abgeneigt, die Substitution in ihrem hinaufgesendeten Gesetzworschlag anzunehmen, und wünschten sie nur in diejenigen Grenzen einzuengen, welche allein das gegen diese zu Mißbräuchen so sehr geeignete Einrichtung so oft schon verstümmelte Wahlrecht zu sichern vermögen, und mußten aus dem 3. Abschnitt des von Sr. Maj. modificirt herabgesendeten Gesetzworschlages um so schmerzlicher ersehen, daß neben einigen unerheblichen Zusicherungen die wichtigsten und nothwendigsten beseitigt worden und fühlten sich zu der Besorgniß berechtigt, daß das von ihrem Wahlrecht noch übrig gebliebene Theilchen wieder der Substitution zum Opfer fallen wird, was dann ganz sicher der Fall sein müsse, wenn der substituirte Beamte bis zur erfolgenden allergnädigsten Bestätigung sein Amt bekleiden könnte, ohne daß für die Bestätigung und mit derselben im Einklang für das Aufhören der Bedienung des Substituirten ein bestimmter Termin festgesetzt werde. Unter ihren vielfachen Besorgnissen fanden die Stände auch darin einigen Schutz gegen die Substitutionen, daß sie in ihrem Gesetzworschlag die Substitution bloß auf die Gerichtstafelbeißer (szekesi bírök) auszudehnen wünschten, und festsetzten, es sollten die substituirten Beamten unentgeltlich dienen. Um aber einen neuen Beweis davon zu geben, wie sehr die Stände geneigt sind, wenn nur nicht eine bedeutende Verletzung ihrer Rechte obschwebt, den allergnädigsten Ansichten Sr. Maj. zu huldigen: so nehmen sie die

diesfälligen Bestimmungen des herabgesendeten Gesetzes an, wünschen übrigens die sonstigen in dem hinaufgesendeten Gesetzesvorschlag enthaltenen Anordnungen, welche theils die nothwendigsten Bürgschaften gegen die Substitution, theils in Absicht auf die Wahl der in der Zwischenzeit erledigten Aemter zweckmäßige Vorschriften in sich begreifen, um so mehr beizubehalten, als sonst jenes Gesetz, welches die Substitution in unsern Gesetzbüchern zuerst ausspricht, ohne die diesfälligen nöthigen Bürgschaften ins Leben treten würde. Was im hinaufgesendeten Gesetzesvorschlag am Ende des 4. Abschnittes in Betreff der Sezelnation angeführt worden, ist im herabgesendeten Gesetzesvorschlag ganz übergangen; die Stände haben indessen diese Bestimmung in dem hinaufzusendenden Gesetzesvorschlag beizubehalten um so weniger Anstand genommen, als der 5. Art. des hinaufgesendeten Gesetzesvorschlages im 4. Abschnitte des herabgelangten von Wort zu Wort bestätigt worden und darin diese Bürgschaft ebenfalls mit inbegriffen ist, und die wörtliche Aufnahme jener ausgelassenen Bestimmung der Sezelnation zu nicht geringer Beruhigung dient. Den auf diese Art abgeänderten Gesetzesvorschlag unterlegen die Stände der allergnädigsten Bestätigung Sr. Maj. mit der Bitte, daß, sowie sie darin einen neuen Beweis ihres kindlichen Vertrauens und ihrer Unterordnung unter die Wünsche Sr. Maj. gegeben haben, auch Se. Maj. denselben Allerhöchstdero väterliche Gnade angedeihen lassen und der vertrauensvollen Aufforderung und allergnädigsten Zusicherung, womit Allerhöchstdieselben diesen Weg im k. Rescript vom 26. Nov. 1838 als den allein erfolgreichen bezeichneten, um so mehr entsprechen mögen, als das Aufhören der Verhandlungen über diesen Gegenstand zugleich das hauptsächlichste Beförderungsmittel dazu sein werde, ihr Augenmerk, welches Besorgniß um Verfassung und Gesetz bisher im ganzen Umfang in Anspruch nahm, auf die zweckmäßige Erörterung der Zeitfrage zu richten; übrigens seien sie in so lange, bis rücksichtlich der Beamtenwahlen ein bestimmtes Gesetz zu Stande komme, nothgedrungen, sich an die bestehenden Gesetze zu halten. Da die Stände diesernach auf die übrigen Punkte des mit dem Gesetzesvorschlag herabgelangten k. Rescripts angeführtermaßen ihre Erwiederung gemacht haben: so beharren sie nur noch in Betreff des darin enthaltenen Ausdrucks, daß sich Se. Maj. auf Allerhöchstdero frühestes k. Rescript berufen, da in dieser allergnädigsten Erklärung keine besondern Gründe enthalten sind, ebenfalls auf ihrer in dieser Angelegenheit unterm 30. März 1838 und 13. Mai l. J. gemachten, sowie der gegenwärtigen unterthänigen Vorstellung und ihrer Erklärung: daß sie in so lange, bis über die Wahlen nicht ein neuer Gesetzartikel ins Leben tritt, sich an die bestehenden Gesetze zu halten für verpflichtet erachten. Da ferner die Stände auf der Grundlage der von Sr.

Maj. im k. Rescript vom 26. Nov. 1838 allergnädigst ertheilten Versicherung, daß Allerhöchstdieselben auch den Beschwerden der Städte und Loralorte, wenn solche im geeigneten Wege zu Allerhöchstdero Kenntniß gelangen würden, allergnädigste Abhilfe angedeihen zu lassen geruhen wollten, in ihrer dermaligen Repräsentation auch die Beschwerden von Karlsburg und Udvarhely vorzutragen für ihre Pflicht hielten: so können sie um so weniger deren wiederholte Erwähnung unterlassen, als solche bisher noch keine Abhilfe fanden, ja Udvarhely in jüngster Zeit mit neuen belastet wurde. Den Protonotären wurde aufgetragen, in diesem Sinne eine unterthänige Repräsentation und einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen; bei welcher Gelegenheit mehrere Landtagsmitglieder eine Verwahrung zu Protocoll gaben. — Bis zum 15. Dec. beschäftigte sich die Centralcommission mit der Berathung der ihr zugewiesenen Gegenstände; in der an diesem Tage abgehaltenen Landtagsitzung wurde die Repräsentation wegen Verlängerung des Landtages dem k. Subernium mit der Bitte übersendet, seine Ansichten darüber den Ständen noch in gegenwärtiger Sitzung mitzutheilen, was auch geschah; ferner wurde die Repräsentation wegen den Beamtenwahlen geprüft und ebenfalls dem k. Subernium übersendet, und schließlich das Operat der Commission in Bezug auf das Museum, Nationaltheater und den Bau eines landständischen Versammlungs-saales abgelesen und zur Dictatur gegeben.

Ungarn.

Gömörer Kirchenconvent der A. E. Verwandten. Am 12. Oktober hielten wir Kirchenconvent in Othina und gingen vor Allem Andern in corpore in die Kirche und versammelten uns, nachdem hier der Gottesdienst in slavischer Sprache abgehalten worden war, in dem Schulgebäude um über unsere Schulangelegenheiten zu berathschlagen. Nach der üblichen Bewillkommung des Präses nahm der Comitatsbeisitzer Ede Schmid das Wort und stellte vor, daß er es mit den durch das Gesetz gegebenen Rechten der magyarischen Sprache für unvereinbarlich halte bei einer Veranlassung, wo eine Versammlung einen diplomatischen Charakter habe, den Gottesdienst in slavischer Sprache zu halten und daß er sofort darauf antrage, daß die Anrufung des heiligen Geistes in Zukunft in der diplomatischen magyarischen Sprache Statt finden solle. *) Hierauf beschlossen wir: daß

*) Der jüngste Sprachartikel des Königreichs Ungarn, nämlich der 6. Art. von 1840 kann gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes schon nach dem Grundsatz: odiosa sunt restringenda, auf die Abhaltung des Kirchen- und Gottesdienstes nicht ausgedehnt werden. Auch wäre es ein offenkundiger Widerspruch gewesen, einerseits die Erweiterung des 26. Artikels von 1791, (welcher die Religions- und Gewissens-

in Zukunft, nachdem der Gottesdienst in der Kirche in der Sprache des Versammlungsortes abgehalten worden, wir Diplomaten in dem VersammlungsSaale zum heiligen Geiste magyarisch seufzen werden. (Aus dem Hirnók.)

Lipto Sz. Miklos. Aus dem Berichte über die im Liptauer Comitats den 24. Oktober begonnene Congregation heben wir heraus: 1. Ein Schreiben des Erzherzogspalatin, wodurch die Abführung des auf den Comitats fallenden Antheiles an dem, für das magyarische Theater in Pesth votirten, Landesbeitrage betrieben wird, wurde mit Vivatrufen empfangen und die möglichst schleunige Eintreibung des erwähnten Antheils beschlossen. *) 2. Der von der Commission in Landtagsangelegenheiten vorgelegte Instructionsentwurf, daß die in Betreff der gemischten Ehen seit dem jüngsten Reichstage erlassenen Hirtenbriefe als Beschwerden zu bezeichnen seien, der auf dem jüngsten Reichstage gemachte Gesetzesentwurf zur Abstellung der Religionsbeschwerden hinreichend, die möglichst schleunige Bestätigung desselben sowie die Ertheilung des Staatsbürgerrechtes an die Protestanten in Croatien und Slavonien**) zu betreiben sei — wurde von den Comitatsständen in seiner ganzen Ausdehnung genehmigt. 3. Die Frage, ob den Honoratioren und unter diesen den protestantischen Geistlichen durch einen Comitatsbeschluß die Stimmberechtigung und sofortiger Antheil an den Comitatswahlen zu gestatten sei? wurde gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen, um so mehr, weil die in Betreff der magyarischen Sprache gemachten Gesetzeanordnungen vorzüglich von den protestantischen Geistlichen perhorrescirt wurden. 4. Das Rundschreiben des Eisenburger Comitats, daß seine Bezug auf die Volkserziehung festgestellte Regulative von allerhöchsten Orten aufgehoben seien, gab

freiheit der Protestanten garantirt) auf dem ung. Reichstage 1839 — 40 zu beantragen und zugleich andererseits durch Ausdehnung des Sprachartikels auf den Gottesdienst der Religions- und Gewissensfreiheit so drückende Fesseln anzulegen. Wo wären da zu finden die Spuren der „perpetuae harmoniae ac unionis“, deren der 26. Art. von 1791 als eines höchwichtigen Zweckes gedenkt.

*) Die Stände haben in Ungarn laut Art. 44 1840 zur Unterstützung dieses Theaters die Summe von 450,000 fl. in Conv. Münze votirt.

**) Der 26. Art. von 1791 über die Religions- und Gewissensfreiheit der Protestanten in Ungarn sagt im 14 §.: „Jura haec Evangelicorum solum intra ambitum Regni Hungariae suum habere vigorem, Regna proinde Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae in ulteriori usu municipalium suorum legum relinquuntur, adeoque Evangelici intra eorundem Regnorum limites nec honorum, nec officiorum sive publicorum, sive privatorum, sint capaces.“

zu längeren Debatten Veranlassung, deren Resultat darin bestand, daß die Comitatsstände in dieser Handlung der Regierung keine Beschwerde sehen. *) 5. In Folge des bekannten Rundschreibens des Landadels von Turopolya wurde eine Repräsentation an allerhöchst Se. Majestät beschlossen und zugleich die Ernennung ihres begeisterten Grafen zum Comitatsbeisitzer bei dem Obergespan beantragt, obgleich sich Einige fanden, welche dasselbe als eine einseitige Angabe und als solche für ungeeignet zur Begründung einer Repräsentation ansahen. 6. Die Repräsentation des Zalaer Comitats betreff der illyrischen und slavischen Bewegungen fand auch in diesem slavischen Comitats Anklage**) und eine Repräsentation gleichen Inhaltes an Se. Majestät wurden beschlossen. 7. Die Beschwerde des Torontaler Comitats über die Zurückweisung eines magyarischen Dienstschreibens seines Vice-Gespans durch den Karlstädter Magistrat soll als Beschwerde auf dem Reichstage unterstützt werden. 8. Das Rundschreiben des Magistrats von Káßmark (Sieb. Wochenbl. No. 87) in der Frage der Stimmberechtigung auf dem Reichstage***) wurde so, wie auch ein Schreiben von Fiume betreff der Pesth-Fiumaner Eisenbahn, an eine Commission verwiesen. 9. Gegen die jüngste Postportoregulation ist nicht nur repräsen-

*) Und zwar mit Recht, denn die Comitatsversammlungen dürfen bei der Ausübung ihres Municipalgesetzgebungsrechtes in die legislativen Functionen des Reichstags nicht eingreifen. Nun hat aber der 15. Art. von 1791 die Feststellung von Regulativen über die Volkserziehung „salvis juribus Regiis“ dem Reichstage überwiesen.

**) Wie dieser Anklage zu würdigen sei, beweiset der, eben in Lipto Sz. Miklos erschienene, slavische Kalender, in welchem sich Beschwerden gegen den Grafen Karl Zay vorfinden.

***) Den 49 f. Freistädten, welche sich auf dem ung. Reichstage befinden, wird die Stimmberechtigung von den Deputirten der Comitats entzogen, wenn gleich der Art. 1. post coron. vom Jahr 1608 sagt §. 1: „visum est Regnicolis concludere, quinam sub nomine Statuum et Ordinum Regni intelligi; quive per suam Majestatem Regiam ad publica Regni Comitata per suae Majestatis Regales vocari et vota sua in publica Regni Diaeta habere debeant. §. 2. Cum itaque Regni Hungariae Status et Ordines ex quatuor conditionatis Regnicolis, nempe Praelatis, Baronibus, seu Magnatibus, Nobilibus et Liberis Civitatibus constent“ und §. 10. „Liberas Civitates etc. quarum nuncii, ut inter Regnicolas locum et vota habeant, dignum quoque censent Regnicolae.“ Und doch haben die f. Freistädte nur eine Collectivstimme, also zusammen genommen nur so viel Gewicht, wie z. B. der Tornaer Comitats mit einer Bevölkerung von 27,562 Seelen auf 10 Quadratmeilen.

tirt, sondern dieser Gegenstand als Beschwerde *) für den nächsten Reichstag aufgezeichnet worden. 10. Ein Glückwunschschreiben wurde an den Vauus von Croatien, Grafen Franz Haller, beschlossen nebst der Bitte, daß er die Angelegenheit der magyarischen Nationalität in Schutz zu nehmen geruhen möge.

Heveser Comitatus. Die ungarische Zeitung „Világ“ theilt in der 93. Nummer eine Correspondenznachricht mit, folgenden wörtlichen Inhalts:

»Am 31. Oktober wurden in Erlau vier Unterstuhlrichter gewählt. Wähler, unter dem Namen der Cortes bekannt, mögen tausend beisammen gewesen sein; nach der Aussage wohl Verständigter kostete jeder Kopf mehr als vier Gulden in C. M. Es läßt sich nicht begreifen, zu welchem Zwecke diese Verschwendung auf dem Wege des Amtes, des Gesetzes, der Gerechtigkeit und der Ehre? diese Summe läßt sich in zwei Jahren, bis nämlich die Zeit der Beamtenwahl eintritt, nicht ersetzen. Zufriedenheit über eine derartige Erlangung des Amtes kann auf der Seite des Gewählten nicht sein, denn derselbe weiß, wie er mit dem physischen und moralischen Ruin seiner adeligen Genossen sein Amt erkaufte! Ihr Geldbesitzer in Hevesch! ich halte ein zwar Schauer erregendes, aber wahrhaft treues, Bild vor den Spiegel eurer Seele: sehet tausend Edelleute, wie sie zwischen Wein und den Mädchen des Weinhauses die Nacht durchschwärmen, ein Theil die Weinfässer zertrümmert und die eisernen Reife, ich weiß nicht, wohin führt; so viel aber weiß ich, daß ihr Besizer die Reife in seinem Leben nicht wieder sieht, wie ein Theil den Boden ruinirt, Tische, Stühle, Thüren und Fenster zertrümmert und nach Feindesart zerstört; nehmet von der Rechnung des Wirthes Einsicht und sehet, wie derselbe Hühner, Schaafeln, Löffel, Messer, Leuchter und Teller mit diesem Ausdrücke »durch die adeligen Herren Gestohlenes« aufzeichnet — und diese tausend Edelleute wählen mit dem Anbruch des ersten Tages nach dieser schrecklichen Nacht einen Richter, merket es wohl, sie wählen einen Richter, von welchem Leben, öffentliche Sicherheit und Eigenthum abhängt und welcher Richter ist nicht nur der Adeligen, sondern der zwanzigmal größern Mehrzahl der Unadeligen, welche auf die Wahl keinen Einfluß haben.« — **)

Nach dieser erschütternden Schilderung der Wahlumtriebe fordert der Correspondent auf, einen Verein zu bilden, dessen Mitglieder zur Vermeidung ähnlichen Scandals sich auf Ehrenwort verpflichten.

*) Auf welches Gesetz gründen die Stände diese Beschwerde? da der 22. Art. von 1715 die Postämter ausdrücklich nur „extra officium“ den Gesetzen des ungarischen Reichstages unterordnet.

**) Aus den 4. Freistädten sind dergleichen Wahlsandale nicht bekannt und doch will auch der Heveser Comitatus die

Spanien.

Barcelona ist in kritischen Umständen. Alle Deputationen an den Regenten, um eine Unterhandlung zu bewerkstelligen; blieben erfolglos. Espartero hat alle Bedingungen der Unterwerfung zurückgewiesen, und ist fest entschlossen, die Auführer exemplarisch zu bestrafen. — Wie man sich erzählt, soll an dem Ausbruche der Revolution in Barcelona der französische Consul durch seine geheimen Machinationen die größte Schuld tragen. Er hat sich in Alles gemischt, und durch Besoldungen Leute auf seine Seite gebracht, welche unter der Maske der Freiheitsliebe die zur Ruhe geneigten Bürger aufgestacheln und dem Verderben entgegen geführt haben. — Nach den letzten Nachrichten wurde Barcelona am 3. Dec. beschossen, und soll erst nachdem das Feuer 13 bis 14 Stunden gedauert, capitulirt haben. — Andre Nachrichten lauten, daß das Volk sich erklärt habe, eher die französische Fahne aufzupflanzen, als sich an Espartero übergeben zu wollen. — Es sind mehre englische Schiffe vor Barcelona erschienen, welche die größte Erbitterung in ganz Catalonien hervorgerufen und einen neuen Ausbruch von Unordnungen befürchten lassen. Ueberall läutet man die Sturmglocke. Die Miliz ist in Bewegung. Nieder mit Espartero! Nieder mit den Engländern! Hoch Frankreich! ist das Feldgeschrei.

Italien.

Palermo, 28. Novemb. Nach langjähriger Stille hat seit drei Tagen der Aetna wieder ungeheure Feuermassen ausgeworfen. Wie es scheint, fließen die sehr bedeutenden Lavaströme in der Richtung von Bronte; die bereits angerichteten Verheerungen sollen unermesslich sein. Bei dem prächtigen Frühlingswetter ist uns erlaubt, die ganze Nacht hindurch herumzuschwärmen und das seltene Schauspiel zu beobachten. Zahlreiche Fremde strömen herbei, um dem Schauspiel nahe zu sein.

Städtliche Verrechtigung der Städte von einer neuen Organisation abhängig machen. Was würde der Heveser Comitatus wohl dazu sagen, wenn die Abhaltung der Comitatsversammlungen, die Ausübung des Beamtenwahlrechtes von der Erledigung der Organisationsfrage der Comitats, die Abhaltung des Reichstages auch von der Organisationsfrage abhängig gemacht würde: denn dasselbe Gesetz, welches das Bedürfnis einer Organisation der Städte anerkennt, spricht zugleich auch die Nothwendigkeit der Organisation der Comitats und Reichstages aus:

„I. In Deputatione publico-politica pertractanda sunt:

„Coordinatio Diaetarum“

„Comitatum“

„Civitatum,“ Art. 67 1791.